



GZ.: 612-01/2022

St. Johann im Saggautal, 12.09.2022

## Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967 LGBl. Nr. 115/1967 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 114/2020 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs 3 iVm. Abs 5 LStVG LGBl. Nr. 154/1964 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2020 hat der **Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Saggautal** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI Josef C. Prattes vom 03.02.2022, GZ.: 3280 in seiner Sitzung vom 12.09.2022 nachstehende

## VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung

### §1

Entsprechend der Vermessungsurkunde GZ.: 3280 werden Teile des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) Grundstück Nr. 777, KG Radiga abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschrieben. Für dieses Grundstück bzw. Grundstücksteil wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben. Des Weiteren wird das Grundstück für die Neuanlegung des Gemeindeweges, das aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben wird, dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche bzw. öffentliche Straße gewidmet.

Die Anlage wurde errichtet und entsprechende Baumaßnahmen haben dahingehend stattgefunden.

### §2

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Schmid Johann)

Angeschlagen:  
Abgenommen:

13 SEP 2022 *A*